

Vorlesung: „Reformationszeit (15./16. Jh.)“

SoSe 2010

Handout 6

4. Konsolidierung der Reformation bis 1555

4.1 Die Ausbreitung der lutherischen Reformation

- Ausgang des Augsburger Reichstages: Protestanten durften nicht mehr darauf hoffen, dass ihr Glaube Anerkennung finden würde
- Dezember 1530: Bündnisverhandlungen in Schmalkalden, einem Grenzort zwischen den beiden protestantischen Hauptmächten Hessen und Kursachsen
- 1531 Gründung des „Schmalkaldischen Bunds“, der dem deutschen Protestantismus für 1½ Jahrzehnte politischen Zusammenhalt und militärischen Schutz gewährte; defensives Kriegs Bündnis
- Belehrung Luthers durch Juristen: Macht des Kaisers sei nur eine sekundäre und die Territorialherren seien die eigentlichen von Gott eingesetzten Obrigkeiten nach Röm 13
- Integration der oberdeutschen Städte war das Verdienst Martin Bucers (1491-1551), des Reformators von Straßburg, den Ausgleich zwischen Oberdeutschland und Wittenberg herbeigeführt zu haben
- 1536: „Wittenberger Konkordie“
- 1536: Schweizer „Confessio helvetica“
- Während sich die Wege der Schweizer und der deutschen Reformation seit 1530 immer weiter voneinander entfernten, wurden die südwestdeutschen Reichsstädte, die theologisch zwischen Wittenberg und Zürich standen, immer stärker auf die Seite Wittenbergs hinübergezogen
- Der Kaiser, der im Krieg gegen die Türken auf jede Hilfe angewiesen war, war dadurch erneut auch zur Verständigung mit den Evangelischen gezwungen (Nürnberger Anstand, Juli 1532: versprach Religionsfrieden bis zu einem Konzil)
→ Es waren also wieder politische Konstellationen, die die weitere Ausbreitung des Protestantismus ermöglichten
- 1534: Übergang Württembergs zur Reformation: unter Johannes Brenz (1499-1570) setzte sich das Luthertum durch
- 1534: in Norddeutschland trat das Herzogtum Pommern zur Reformation über
- Der aus Pommern stammende Johannes Bugenhagen (1485-1558) gehörte zum engsten Kreis um Luther und war dessen Beichtvater
→ hatte Kirchenordnungen für die Städte Braunschweig, Hamburg und Lübeck entworfen
→ weitere Kirchenordnungen: für Dänemark (1537), Holstein (1542) und Braunschweig-Wolfenbüttel (1543) – Bugenhagen als Reformator Norddeutschlands
- 1539 zur Reformation übergegangen: albertinisches Sachsen und Brandenburg
→ durch Tod Herzog Georgs von Sachsen
→ brandenburgische Reformation: Mittelweg zwischen Rom und Wittenberg
- Bis zum Jahr 1543 war fast der gesamte norddeutsche Raum der Reformation zugefallen: von der polnischen Grenze bis zur Weser
- Hermann von Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln, ging im Jahre 1542 ins evangelische Lager über und berief Martin Bucer zur Durchführung der Reformation
→ in einem Feldzug des Kaisers wurde die Kölner Reformation gestoppt

- Der größere Teil Deutschlands war evangelisch geworden, auch die große Mehrzahl der Städte
- außerdeutsche Entwicklung: größte Erfolge im baltisch-skandinavischen Raum
- 1521: Livland
- 1525 wandelte Albrecht von Preußen das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogtum als lutherischen Musterstaat um
- 1544 Gründung der lutherischen Universität Königsberg
- Schweden 1527: der Reichstag beschloss die Reformation
 - Reformation bedeutete hier das Ende der Herrschaft des feudalen Episkopats, der in seinen Rechten und in seinem Besitztum von dem aufstrebenden nationalen Königtum stark eingeschränkt wird, ohne doch seine kirchenleitenden Funktionen zu verlieren
 - So wurde die schwedische Kirche zwar Staatskirche, dennoch übten die sich (bis heute) in apostolischer Sukzession verstehenden Bischöfe weiterhin das Regiment über die Kirche aus, deren Liturgie am stärksten von allen lutherischen Kirchen der römischen verhaftet blieb
- Komplizierter: Durchsetzung der Reformation im Königreich Dänemark
 - 1521 hatte König Christian II. aus Wittenberg Andreas Karlstadt herbeigerufen
 - Erst 1536 konnte unter Christian III. die Reformation eingeführt werden.
 - von Bugenhagen verfasste Kirchenordnung führte zu einem der deutschen Entwicklung ähnlichen Staatskirchentum
 - König als summus episcopus (= höchster Bischof)

4.2 Die Krise des lutherischen Protestantismus in den 1540-er Jahren

4.2.1 Von den Schmalkaldischen Artikeln (1537) bis zum Augsburger Interim (1548)

- Juni 1536: Papst Paul III. schrieb ein Konzil nach Mantua aus
 - deutsche protestantische Stände, allen voran der sächsische Kurfürst, lehnten eine Teilnahme mehrheitlich ab
 - Luther und andere Theologen des Schmalkaldischen Bundes plädierten dafür, das Konzil zu besuchen, um dort Rechenschaft vom eigenen Glauben ablegen zu können
 - Bundesversammlung des Schmalkaldischen Bundes im Februar 1537: der sächsische Kurfürst setzte sich gegenüber der gemäßigeren Position der Theologen durch
 - Gutachten Luthers darüber, wie der theologische Verhandlungsspielraum mit Rom sei – die „Schmalkaldischen Artikel“:
 - Die Trinitätslehre und die Christologie seien gemäß den altkirchlichen Bekenntnissen nicht verhandelbar.
 - Viele Artikel, darunter diejenigen über die Sakramente, seien diskutierbar.
 - Nicht verhandelbar seien als die vier Hauptartikel:
 - die Rechtfertigung sola gratia,
 - die Messe,
 - Stifte und Klöster sowie
 - das göttliche Recht des Papsttums
 - hartes Dissenspapier, das in Schmalkalden auf Drängen Melanchthons aber nicht als offizielle Stellungnahme des Bundes angenommen wurde
 - ersetzt durch die Bekräftigung der CA und Melanchthons Traktat „Von der Gewalt und Oberkeit des Papstes“
 - Erst im konfessionellen Zeitalter ab der zweiten Hälfte des 16. Jh.s wurden die Schmalkaldischen Artikel als eine Bekenntnisschrift des Luthertums anerkannt

→ immer deutlicheres Auseinanderdriften der Positionen Luthers und Melanchthons

→ Das für 1536 vorgesehene Konzil ist zunächst aber nicht zustande gekommen

- In Luthers Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ (1539) führte er die theologische Auseinandersetzung mit dem katholischen Kirchenbegriff
- Kaiser gewährte den Protestanten im „Frankfurter Anstand“ von 1539 erneut einen befristeten Religionsfrieden unter Anerkennung der seit 1532 errungenen Fortschritte
- Versuch des Kaisers, auch ohne Konzil nun selbst eine Einigung in der Religionsfrage herbeizuführen: Religionsgespräche:
 - 1540 Juni Hagenau
 - 1540/41 (Nov.-Jan.) Worms (mit einer Disputation zwischen Melanchthon und Eck anhand der CA über die Erbsünde)
 - 1541 Mai Regensburg
- Im „Regensburger Buch“ kam man zu weitgehend übereinstimmenden Formulierungen, sogar in dem für den Protestantismus zentralen Artikel von der Rechtfertigung
 - Transsubstantiationslehre als unüberwindliches Hindernis;
 - keine Verständigung Beichte und Absolution betreffend
 - Scheiterungsgrund des kaiserlichen Unionsversuchs war vor allem der Artikel von der Kirche, der die Frage der päpstlichen Autorität mit einschloss
- Nun rückte eine gewaltsame Lösung der Religionsfrage wieder in den Vordergrund
- Karl V. wartete jetzt nur noch einen günstigen Moment ab, um gegen die Schmalkaldener loszuschlagen
- das protestantische Lager wurde vor allem durch zwei Ereignisse erheblich geschwächt:
 - Landgraf Philipp von Hessen wurde durch das Bekanntwerden seiner 1540 geschlossenen Doppelhehe, zu der Luther und Melanchthon in einem Beichtat ihre Zustimmung gegeben hatten, in der Öffentlichkeit kompromittiert und zur Annäherung an den Kaiser gezwungen, weil er gegen das geltende Reichsrecht verstoßen hatte und ihm somit die Reichsacht drohte.
 - Philipp verhinderte ein Eingreifen des Schmalkaldischen Bundes im Feldzug gegen den Herzog von Kleve und sicherte damit den Sieg der kaiserlichen Seite (für seine Gnade)
 - Weitere Schwächung durch das Herauslösen von Moritz‘ von Sachsen aus dem Schmalkaldischen Bund. Der Kaiser nutzte den alten, wieder frisch aufgebrochenen Gegensatz zwischen dem albertinischen und ernestinischen Sachsen und konnte Moritz von Sachsen auf seine Seite ziehen, indem er ihm die Kurwürde versprach.
- Wichtige Voraussetzung für den Kaiser, gegen die Protestanten vorgehen zu können, waren seine außenpolitischen Erfolge
- Siegreiche Beendigung des langen Kriegs gegen Frankreich 1544
- Papst Paul III. berief im November 1544 ein Konzil für das folgende Jahr 1545 nach Trient ein
 - Protestanten lehnten die Teilnahme an diesem Konzil jedoch ab – entsprechend Luthers Rat in seiner 1545 publizierten Schrift „Wider das Papsttum, vom Teufel gestiftet“ (1545)
 - Der Kaiser, auf dem Höhepunkt politischer und militärischer Macht, wie er sie seit dem Wormser Edikt von 1521 nicht mehr besessen hatte, hielt nun die Zeit für eine militärische Lösung für gekommen
 - Fürsten des Schmalkaldischen Bundes entschlossen sich zur Offensive

- Damit begann 1546, wenige Monate nach Luthers Tod (am 18.02.1546), der Schmalkaldische Krieg (1546/47)
 - reiner Religionskrieg, in dem der Papst zum Kreuzzug gegen die protestantischen Ketzer aufrief und in der binnen kurzer Zeit mit der völligen Niederlage der Protestanten endete
- Moritz von Sachsen fiel im Bündnis mit König Ferdinand von Böhmen, dem Bruder des Kaisers, in die Lande seines kurfürstlichen Vetters ein und zwang Johann Friedrich so zur Rückkehr von der Donau
- Der Kaiser rückte nach und der sächsische Kurfürst unterlag ihm in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547
- In der „Wittenberger Kapitulation“ unterwarf sich Johann Friedrich und verlor die Kurwürde und den mit dieser verbundenen Kurkreis einschließlich Wittenberg und seiner Universität an Moritz, jedoch sagte er seinem lutherischen Glauben nicht ab
- Der Papst verlegte gegen den Protest des Kaisers das laufende Konzil von Trient nach Bologna und damit weg von „deutschem Reichsboden“
- Der Kaiser sah sich gezwungen, eine „interimistische“ Lösung der Religionsfrage anzustreben.
 - Zur Vorbereitung eines entsprechenden Textes berief er federführend den katholischen Humanisten Julius von Pflug
 - Der evangelische Bischof Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) wich nach Magdeburg aus
 - An der Redaktion dieses Textes war ein evangelischer Theologe beteiligt: Johann Agricola, der Hoftheologe des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II.
 - Der Text wurde am 15. Mai 1548 auf einem Reichstag in Augsburg als das „Augsburger Interim“, „wie es der Religion halber im heiligen Reich bis zum Ausgang des gemeinsamen Konzils gehalten werden soll“, verabschiedet; verbindliches Reichsgesetz
 - Unter dem Schlagwort der anzustrebenden Einheit der Kirche wurden vor allem juristische und zeremoniale Fragen thematisiert
 - Den Lutheranern wurden vorläufig nur noch das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe zugestanden
 - durchgesetzt wurden die Bestimmungen überall dort, wo kaiserliche Truppen direkt eingreifen konnten, also v.a. in süddeutschen Gebieten einschließlich Württemberg und in Straßburg
- herausragende Rolle im Widerstand gegen das Interim nahm Magdeburg ein
- Sachsen unter Herzog Moritz bemühte sich, Melanchthon an der Wittenberger Universität zu halten
- Gegenründung der Ernestiner: Hohe Schule Jena als „neues Wittenberg“ – 1558 als Universität anerkannt
- Melanchthon wurde zum wichtigsten Berater des (auf kaiserlicher, nicht aber notwendig katholischer Seite stehenden) Kurfürsten Moritz
- Melanchthon versuchte, eine Übernahme des Interims auf protestantischer Seite (aus politischen Gründen) theologisch zu rechtfertigen
 - Lehre von den Adiaphora (= die „Mitteldinge“ = das, was in Verfassung und Liturgie der lutherischen Kirche nicht so entscheidend ist und deshalb auch wieder aufgegeben werden könnte)
 - Entstehung einer eigenen Variante des Interims für Kursachsen – das sog. „Leipziger Interim“ (Dezember 1548).

4.2.2 Die Spaltung des Luthertums in Gnesiolutheraner und Philippisten

- Gegen diese Lehre Melanchthons und dessen politisch-theologische Kompromissbereitschaft erhob sich vehemente Opposition aus dem lutherischen Lager
- Bildung der sog. „Gnesio-Lutheraner“ (von gnäsios griech. „rechtmäßig“) mit Sitz zunächst in Magdeburg, später auch an der Universität Jena und im ernestinischen Sachsen
- Einer der wichtigsten Wortführer der Gnesiolutheraner war Matthias Flacius Illyricus (1520-1575)
- In persönlicher Krise um seine Heilsgewissheit (vgl. Luther!) erlangte die Rechtfertigungslehre für Flacius existentielle Bedeutung, wodurch er zu einem entschiedenen Anhänger Luthers wurde
- ab 1549 wurde er in Magdeburg das Haupt des Widerstandes gegen das Interim und die kaiserliche Religionspolitik
- 1557: Streit mit Melanchthon bzw. dessen Anhängern, den sog. Philippisten
- Er war Initiator und Mitarbeiter an den „Magdeburger Centurien“ (erschieden 1564-1574), dem ersten Versuch einer Kirchengeschichtsdarstellung aus der Sicht der Reformation
- Zu den führenden Gnesiolutheranern gehörte zudem Nikolaus von Amsdorf
- Nach Luthers Tod (1546) driftete das Luthertum also in zwei Flügel auseinander: die Gnesiolutheraner und die nach Philipp Melanchthon benannten Philippisten
- Melanchthon bekannte sich (wieder) zu stärker humanistischen Positionen und war zu erheblichen Annäherungen gegenüber Katholizismus und Calvinismus bereit
- Auseinandersetzungen um die Adiaphora
 - theologischer Hintergrund dieses Streites:
Frage nach dem richtigen Verständnis der Zwei-Regimenten-Lehre und dem damit verbundenen Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit.
- Die Wittenberger, namentlich Melanchthon und Bugenhagen, entfalteten ein *defensives* Verständnis der Zwei-Regimenten-Lehre:
 - Das Recht, über die äußeren Bedingungen des Kultes zu bestimmen, steht den Fürsten als der Obrigkeit zu. Sofern die in CA 7 benannten Kennzeichen der wahren Kirche nicht verletzt werden, ist den Anordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten.
- Die Gnesiolutheraner forderten ein *offensives* Verständnis der Zwei-Regimenten-Lehre und damit eine politisch eingeschränkte Handhabung der Lehre von den Adiaphora:
 - Sofern es um eine legitime, dem Evangelium folgende Obrigkeit geht, sind Angelegenheiten der äußeren Bedingungen des Kultus und der Zeremonien im Sinne der lutherischen Lehre Adiaphora. Sofern aber eine dem Evangelium im Sinne der Reformatoren feindliche Obrigkeit die Hoheit über die äußeren Bedingungen des Kultus gebieten will und ein erster Schritt auf dem Weg zur Rekatholisierung zu befürchten ist, gibt es keine Adiaphora.
 - Kernsatz: “in statu confessionis nihil est adiaphoron” = in Konfessionsangelegenheiten gibt es keine [unbedeutenden] Mitteldinge
- Gnesiolutheraner sahen mit dem Interim die sog. Clausula Petri (= Apg 5,29: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ in Kraft gesetzt, insofern faktisch die Verkündigung der reinen Lehre verboten worden sei
- Flacius sah alles politische Taktieren Melanchthons und der Wittenberger als Verrat am Evangelium an; er verortete den Konflikt sozusagen im Herzen der reformatorischen Lehre

- Auseinandersetzungen um das Interim kamen einer Glaubensprüfung gleich
- Flacius warnte davor, dass die Gemeinden die Entscheidungen der Theologen nicht nachvollziehen könnten und dadurch in Verwirrung geraten würden
- Rekatholisierungserfolge des Kaisers betrachtete Flacius als Ausdruck des göttlichen Zorns
- Wo immer das Interim in reformatorischen Gebieten virulent wurde, spielte der Hinweis eine Rolle, dass die Wittenberger Theologen zugestimmt hätten
 - Genau das machte die politische Brisanz der theologischen Adiaphora-Lehre Melanchthons aus
 - Und genau dagegen polemisierten die Gnesiolutheraner
- Magdeburg wehrte sich militärisch gegen die auf ihren Widerstand hin erfolgende mehrmonatige Belagerung durch kaiserliche Truppen
- Publizistisch gelang es der Stadt erfolgreich zu vermitteln, dass der Kaiser widerrechtlich einen Religionskrieg führe
 - Magdeburg erhielt von den Gnesiolutheranern den Ehrentitel „Unsers Herrgotts Kanzlei“
- Frage, wer hier historisch sozusagen „im Recht“ gewesen sei:
 - Ohne die kompromissbereite Haltung der Wittenberger wäre vielleicht ein politisches Überleben der Reformation nach dem Schmalkaldischen Krieg kaum möglich gewesen.
 - Ohne die kompromisslose Haltung der Gnesiolutheraner wäre wohl kaum ein theologisches Überleben der Reformation im Sinne Luthers möglich gewesen, vor allem keine Formulierung einer eigenständigen theologisch-kirchlichen Position gegenüber der weltlichen Herrschaft.
- Es ging immer um die Frage des politischen Widerstandsrechts im Luthertum, die in der genannten Spannung zwischen Röm 13 und Apg 5,29 immer wieder virulent geworden ist
- maßgeblichste Studie zu Flacius und dem Interim in Deutschland ist 1940 entstanden¹
 - der Verfasser wollte anhand der historischen Situation für seine eigene Gegenwart klar machen, dass Widerstand gegen ein Regime, in dem Kirche nicht mehr Kirche sein könne, legitim sei
- Etablierung eines neuen Berufsbewusstseins des Pfarrerstandes:
 - o melanchthonianisch-wittenbergische Richtung: Obrigkeit als Wahrerin beider Tafeln des Gesetzes [custodia utriusque tabulae] – also auch für die kirchlichen Belange zuständig,
 - o flacianisch-gnesiolutheranische Richtung: eigenständige Funktion des geistlichen Standes auch gegenüber der Obrigkeit

4.3 Vom Passauer Vertrag (1552) zum Augsburger Religionsfrieden (1555)

- Mit dem Interim und den innerlutherischen Auseinandersetzungen schien es, als sei der Protestantismus an das Ende seiner geschichtlichen Möglichkeiten gelangt
- Moritz von Sachsen wurde zum Retter des Protestantismus
- Moritz machte sich zum Anstifter einer Verschwörung der deutschen Fürsten, die um ihre Freiheit besorgt waren und die die Einführung eines streng monarchischen kaiserlichen Regiments in Deutschland fürchteten
- Im Frühjahr 1552 überrumpelte Moritz von Sachsen in einer militärischen Blitzaktion den in Innsbruck weilenden Kaiser

¹ Hans Christoph von Hase: Die Gestalt der Kirche Luthers. Der casus confessionis im Kampf des Matthias Flacius gegen das Interim von 1548. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1940.

- „Passauer Vertrag“ von 1552
- Protestanten konnten die gewandelte Lage für sich ausnützen und diejenige Rechtssituation wieder herstellen, die vor dem Schmalkaldischen Krieg bestanden hatte
- Das Interim wurde aufgehoben
- Vereinbarung, dass auf einem Reichstag ein unbefristeter, also nicht nur bis zum Abschluss des Konzils andauernder Religionsfrieden beschlossen werden sollte
- Als Moritz von Sachsen 1553 in einer Schlacht fiel, war dem Protestantismus die einzige politische Führungsgestalt entzogen
- Der Augsburger Religionsfrieden wurde am 25.9.1555 geschlossen: Übereinkunft zwischen den altgläubigen und den protestantischen Reichsständen und König Ferdinand
- Jetzt wurden die Konsequenzen aus einer politischen und religiösen Pattsituation nach der Anerkennung des Status quo (von vor dem Schmalkaldischen Krieg) im Passauer Vertrag von 1552 gezogen und die prinzipielle Rechtlosigkeit des Protestantismus beendet.
- Man schloss einen immerwährenden Frieden bis zur Wiederkehr der Glaubenseinheit
- eigentlich also Provisorium, doch dieses wurde zu einem Meilenstein der
- deutschen Geschichte von nachhaltiger Bedeutung und Wirkung
- Entscheidende Inhalte des Augsburger Religionsfriedens:

1. Reichsrechtliche Anerkennung der Augsburger Religionsverwandten (vgl. Confessio Augustana, 1530), also nicht der Reformierten
2. Die Landesherrn erhalten das Jus reformandi.
3. Die Untertanen müssen dem Bekenntnis des Landesherrn folgen (Cuius regio, eius religio) – eigentlich ein mittelalterliches Prinzip. Sie haben aber das jus emigrandi – das Recht der Auswanderung.
4. Für reichsunmittelbare geistliche Fürstentümer (s. Karte um 1548) = Erzstifte/Erzbistümer, Hochstifte/Bistümer sowie Stifte, Prälaturen, Reichs- oder Fürstbistümer galt das Reservatum ecclesiasticum (geistliche Fürsten [also Fürsten, die zugleich Geistliche, meist Bischöfe waren] mussten nach dem Übertritt zum Protestantismus auch ihre politischen Ämter niederlegen und wurden insofern Privatpersonen) – von Ferdinand gegen den Protest der protestantischen Stände eingefügte Bestimmung. Damit sollte der vom Vordringen der Reformation bedrohte Rechtsbestand der geistlichen Fürstentümer gesichert werden.
5. Darauf forderten die Protestanten, in den Ritterschaften, Städten und Gemeinden in den Geistlichen Fürstentümern die Religionsfreiheit zu gewähren. Diese Forderung wurde in den Religionsfrieden nicht aufgenommen, aber von Ferdinand in einer persönlichen Erklärung – der Declaratio Ferdinanda – bewilligt. Damit war eine Ausnahme vom Prinzip der konfessionellen Einheitlichkeit der Territorien gemacht. Eine weitere Ausnahme bestand darin, dass in den Reichsstädten, in denen beide Konfessionen vertreten waren, beiden die Religionsfreiheit gewährt werden sollte.

- Das entscheidend Neue war der Verzicht auf die Reichsexekutive gegen Häretiker
- konfessionell gespaltene Landschaft von Fürstentümern – Ausgangspunkt für das Konfessionelle Zeitalter
- Karl V. legte 1556 sein Amt nieder und zog sich nach Spanien zurück, wo er 1558 starb
- Endgültig wurde erst jetzt klar, was in der Reformationszeit geschehen war: keine Reformation der Kirche, sondern eine Spaltung
- Faktisch enthielten die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens bereits neuen Konfliktstoff, insofern es sich um Kompromisslösungen handelte, die auf einer engen Bindung von Kirche und Territorialherrschaften basierten und von den verschiedenen Beteiligten unterschiedlich interpretiert wurden

- Zwei Konfessionen nun reichsrechtlich anerkannt (die Altgläubigen und die „Augsburger Religionsverwandten“), faktisch gab es aber drei (außerdem die Reformierten) – ganz abgesehen von Täufern und Spiritualisten, die ohnehin nicht erwähnt wurden
- Wie sahen die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens praktisch aus?
 - wohl erst ab dem Ende des 16. Jh.s entstand zusammen mit einer sich nicht mehr ändernden Konfessionslandschaft so etwas wie ein Konfessionsbewusstsein in den Gemeinden